

Das WernerFeld als Allgemeiner Siedlungsbereich verplant

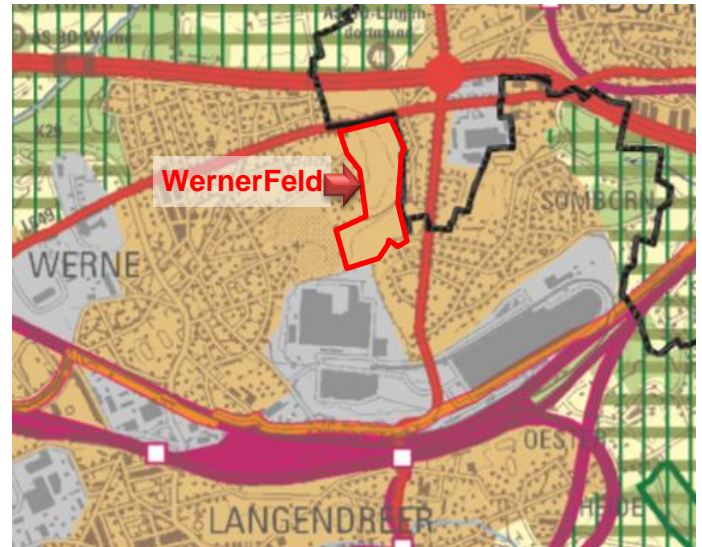


In der Arbeitskarte zum Regionalplan Ruhr vom November 2017 war das heutige Landschaftsschutzgebiet WernerFeld vom Regionalverband Ruhr (RVR) noch als Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) eingezeichnet. In der sogenannten Entwurfsfassung zum Regionalplan Ruhr (Stand April 2018) wird das WernerFeld als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) orange gekennzeichnet [24, Blatt 22].

Allgemeine Siedlungsbereiche umfassen neben den Wohngebieten auch wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Wohnverträgliches Gewerbe ist beispielsweise „der Versorgung der Bewohner dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsgewerbe sowie nicht störende Handwerks- und sonstige Gewerbebetriebe“ [25, Seite 56, 57].

Auch eine Einschätzung der Umweltauswirkungen durch eine Bebauung des WernerFeldes wurde angefertigt. Zusammenfassend wird bei drei Kriterien (Wohnen, schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen gesehen, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden [26, ASB_02].

Übrigens wird im Bochumer Stadtgebiet vom RVR nur noch eine weitere Fläche in Hiltrop verplant – die Einschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt fallen identisch aus, wie für das WernerFeld.



Siehe unter
www.wernerfeld.de/Quelle

- [24]: Anlage 2 zu Drucksache Nr. 13/1091, ZEICHNERISCHE FESTLEGUNGEN DES REGIONALPLANS RUHR
- [25]: Anlage 1 zu Drucksache Nr. 13/1091, Regionalplan für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr
- [26]: Anlage 7 - Anhang C zu Drucksache Nr. 13 / 1091, Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche



Und jetzt?

Jetzt startet der Regionalverband Ruhr (RVR) ein sogenanntes förmliches Beteiligungsverfahren, in dessen Rahmen u.a. die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit erhält, zu den Planungen Stellung zu nehmen und Anregungen und Bedenken zu äußern.

Auch der Rat der Stadt Bochum und die kommunalpolitischen Gremien werden in das förmliche Beteiligungsverfahren eingebunden.

Dann entscheidet die sogenannte Verbandsversammlung des RVR über den Regionalplan Ruhr.

Nach einer Rechtsprüfung durch die Landesregierung wird der dann verabschiedete Regionalplan Ruhr für die Kommunen ein verbindliches Planungsinstrument.

Sollte das WernerFeld nach diesem Prozedere immer noch als Allgemeine Siedlungsfläche im Regionalplan Ruhr eingezeichnet sein, liegt es bei der Stadt Bochum das WernerFeld als Bauland in den eigenen Flächennutzungsplan oder gar in einen Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Bürgerinitiative WernerFeld wird

- die Möglichkeit nutzen, sich intensiv am Beteiligungsverfahren einzubringen. Auch eine Demo vor dem Sitz des RVR in Essen schließen wir nicht aus.
- auf die zuständigen Ausschüsse und den Rat der Stadt Bochum einwirken, im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens darauf hinzuwirken, dass das WernerFeld nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich in den Regionalplan Ruhr aufgenommen wird.

Sollte es nicht gelingen, die Aufnahme des WernerFeldes als Allgemeine Siedlungsfläche in den Regionalplan Ruhr abzuwehren, bleibt noch die Option zu verhindern, dass das WernerFeld von der Stadt Bochum tatsächlich irgendwann mal zur Bebauung im Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan freigegeben wird.




Das WernerFeld als Allgemeiner Siedlungsbereich verplant Umweltprüfung für die Fläche des WernerFeldes



Umweltprüfung Regionalplan Ruhr

[26]

 bosch & partner

Boc_ASB_02						
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M. 1:50.000)			
1.01	Kreis	---				
1.02	Kommune	Bochum				
1.03	Größe / Länge	ca. 12 ha				
1.04	Reg. Plan-Darstellung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung				
1.05	Reg. Plan-Darstellung geplant	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)				
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerfläche, lineare Gehölzstrukturen, Gärten				
1.07	Vorbelastungen	B 235 östlich, L 649 nördlich, Wohngebiete östlich des Plangebiets, Gewerbegebiet südlich des Plangebiets.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan gebiet	Umfeld		
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.02		Erholen (lärmarme Räume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03		Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> - Lage außerhalb aktueller Fluglärmzonen - Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (BAB A 40) im Umfeld 	nein	ja	ja,- Planfestlegung liegt nicht in einer aktuellen Fluglärmzone, jedoch Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

1



Das WernerFeld als Allgemeiner Siedlungsbereich verplant Umweltprüfung für die Fläche des WernerFeldes



2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan gebiet	Umfeld		
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	
2.06		planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	
2.07		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	
2.08		Biotopverbundfläche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	
2.09		schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	
2.10	Boden	schutzwürdige Böden	- Parabraunerde (bf5_ff, sehr hohe Funktionserfüllung) - Kolluvisol (bf5_ff, sehr hohe Funktionserfüllung)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung
2.11	Wasser	Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.12		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.13	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	- ganzflächig sehr hohe klimaökologische Bedeutung (gegenwärtig, zukünftig)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung
2.14		klimarelevante Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.15	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- LSG-4509-0005: LSG Bramheide in Bochum-Ost, 4, Werne	ja	---	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 10-50 km ²
2.16		geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.19		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein



Das WernerFeld als Allgemeiner Siedlungsbereich verplant Umweltprüfung für die Fläche des WernerFeldes



2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan gebiet	Umfeld	
2.20	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaft (regional bedeutsam) inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21		archäologische Bereiche	- RPR XIII: Hellwegraum	ja	---	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem Regionalplan: - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung			
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen		Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die relevanten Umweltinformationen frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht unter Kapitel 7 näher beschrieben.			
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts			
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - schutzwürdige Böden - klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume - landschaftsgebundene Erholung - archäologische Bereiche			
4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen						
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Wohnen, schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.						

